

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Lohnwucher Teil 2

Nach einer Entscheidung des BAG liegt sogenannter Lohnwucher vor, wenn der vereinbarte Lohn bei weniger als 2/3 des üblichen Tariflohns liegt. Die Regelung des § 138 Abs. 2 BGB gelte auch für Arbeitsverhältnisse. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung liege in diesem Fall vor.

Die hamburger Arbeitnehmerin verdiente als ungelernete Hilfskraft zunächst von 6,00 DM netto pro Stunde, ab 1. Januar 2002 3,25 Euro. Daneben erhielt sie eine Wohngelegenheit auf dem Betriebsgelände. Mit ihrer Klage hatte sie Nachzahlungen für einen Zeitraum von 3 Jahren von ca. 37.000 EUR auf Basis des tariflichen Lohns verlangt.

Das BAG hat ans Landesarbeitsgericht zurück verwiesen, um die Üblichkeit des Lohns in der Region zu überprüfen.

Bundesarbeitsgericht; Urteil 22.04.2009, 5 AZR 436/08

Andere Artikel zu diesem Thema:

5 Euro Lohn sind sittenwidrig
Sittenwidrigkeit bei Praktikantenverhältnis
Lohnwucher

Blog abonnieren (RSS)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=428>

Related Posts 5 Euro Lohn sind sittenwidrig

- Sittenwidrigkeit von Maklergebühren
- Sittenwidrigkeit von Gewerberaummieten
- Sittenwidrigkeit eines Behindertentestamentes
- Sittenwidrigkeit von Grundstückskaufverträgen